

# Gemeinde Kobrow

Vorlage - Nr.: BV-878/2020  
Datum: 16.01.2020  
Vorlageart: Beschlussvorlage

## Betr.: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beteiligte Gremien:  
Sitzungsdatum Gremium  
27.01.2020 Gemeindevertretung Kobrow  
22.06.2020 Gemeindevertretung Kobrow

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Zentrale Dienste

2. Mitwirkende Ämter:

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Kobrow beschließt die vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung. Die Deckung der Mehrkosten erfolgt aus dem Gesamthaushalt.

**Begründung:** Aufgrund der am 06.06.2019 beschlossenen Entschädigungsverordnung M-V wurde die Hauptsatzung überarbeitet und geändert. Bei den Aufwandsentschädigungen handelt es sich um Höchstbeträge.

Da die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, welche mit Beschluss vom 05.12.2016 gefasst wurde, nicht rechtskräftig geworden ist, sind auch die Bekanntmachungen überarbeitet worden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ja	x
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	2020
Deckungsvorschlag	

**Anlagen:**

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kobrow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.06.2020 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### **Artikel I Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kobrow vom 13.08.2013 wird wie folgt geändert:

#### **§ 7 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 7 Entschädigungen**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, in Höhe von 10,00 Euro je Sitzung.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Entschädigung bezahlt.
- (4) Der Bürgermeister und seine Stellvertreter erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.  
Die Höhe beträgt monatlich für den:
  - Bürgermeister.           600 Euro
  - 1. Stellvertreter:       60 Euro
  - 2. Stellvertreter:       60 Euro
- (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,00 Euro.

## § 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, außer Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Kobrow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet unter der Adresse

[www.amt-ssl.de](http://www.amt-ssl.de)

öffentlich bekannt gemacht.

Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde Kobrow unter der Bezugsadresse: Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Sternberg bereitgehalten oder liegen während der Öffnungszeiten zur Mitnahme aus.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ bekannt gemacht. Das „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Kobrow verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Sternberg, Am Markt 1 in 19406 Sternberg zu beziehen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in
- Kobrow I, Lindenallee, an der Bushaltestelle
  - Kobrow II, Am Dorfteich, an der Bushaltestelle
  - Stieten, Kobrower Straße, an der Bushaltestelle
  - Wamckow, Eichenallee 16, Wohnheim „Haus am Storchennest“
  - Dessin, Hofstraße 1, Wohnheim „Am Fliederhof“

## **Artikel II Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kobrow, den

Schröder  
Bürgermeister

### **Verfahrensvermerk:**

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom ..... keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kobrow vom ..... wird im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. .... vom ..... öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.